

RS Vwgh 2013/5/23 2013/11/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

AVG §68 Abs2;

WehrG 2001 §24 Abs1;

ZDG 1986 §1 Abs2;

Rechtssatz

Dass der ursprüngliche Einberufungstermin mit dem u.a. auf§ 68 Abs. 2 AVG gestützten Bescheid des Militärkommandos aus militärischen Rücksichten durch einen späteren Einberufungstermin ersetzt wird, dient nicht dazu, dem Wehrpflichtigen erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013110099.X04

Im RIS seit

25.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at